

Statuten der „Interessengemeinschaft Freizeit-Zentrum Obwalden“

- Titel und Rechtssitz** **Art. 1**
Die „Interessengemeinschaft Freizeit-Zentrum Obwalden“ (im folgenden FZO genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
Sein Rechtssitz ist Sarnen und seine Dauer unbeschränkt.
- Zweck** **Art. 2**
Das FZO hat zum Zweck:
a) Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit
b) Organisation von bildnerischen, musischen Kursen, Anlässen zur Lebens- und Freizeitgestaltung sowie lustbetonter, unterhaltender Veranstaltungen und Aktionen
c) Unterstützung und Koordination von soziokulturellen Anlässen anderer Freizeitorganisationen in Gemeinden und in der Region.
- Grundsätze** **Art. 3**
a) Das FZO hilft, Freizeitideen zu verwirklichen, sowie eigene Fähigkeiten und Neigungen zu entdecken und zu fördern. Es ist kompetent in Fragen der Freizeitgestaltung, in der Erwachsenenbildung und es ist offen für Entwicklungen.
Es will auf sozialem und kulturellem Gebiet die Gemeinschaft, die Eigeninitiative, die Selbstverantwortung fördern.
b) Das FZO verhält sich neutral gegenüber Ideologien, Politik und Konfessionen. Veranstaltungen zu diesen Bereichen sind jedoch nicht ausgeschlossen.
c) Das FZO kann sich mit anderen Vereinen zusammenschliessen, welche das gleiche Ziel verfolgen. Über das Vorgehen und die konkreten Bedingungen entscheidet die Mitglieder-Versammlung.
- Mitgliedschaft** **Art. 4**
A) Einzelmitglieder:
a) Jugendliche und Erwachsene: dies sind Personen, welche das 16 Altersjahr erfüllt haben
b) Freimitglieder: dies sind Personen, die für besondere Verdienste vom Mitgliederbeitrag befreit sind.
B) Kollektiv-Mitglieder:
a) Körperschaften des öffentlichen Rechts
b) Firmen, Vereine, Schulen und andere Organisationen
c) Familien: dies sind Eltern und ihre Kinder bis zum 20. Altersjahr, die im gleichen Haushalt wohnen.
- Organisation** **Art. 5**
Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand (Betriebskommission)
c) das Revisorenteam, bestehend aus 2 Mitgliedern.
- Mitglieder-versammlung** **Art. 6**
a) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:
aa) aus den Einzelmitgliedern
ab) aus den Kollektivmitgliedern (sie können sich mit max. 2 Stimmen vertreten lassen, ausgenommen Familien, die 1 Stimme haben).
b) Die Mitgliederversammlung tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
Sie wird unter der Bekanntgabe der Traktandenliste durch die Präsidentin/den Präsidenten des Vorstandes 21 Tage im voraus einberufen. Anträge der Mitglieder müssen 14 Tage vor der GV an das Präsidium eingereicht werden.

- c) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden:
1. durch den Vorstand
 2. durch 1/5 der Mitglieder.
- d) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Annahme und Abänderung der Statuten
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Revisorenteams.
 - Kenntnisnahme und Gutheissung des Jahresprogramms
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Freizeitleiterin/des Freizeitleiters und der Betriebskommission
 - Genehmigung der Rechnung und des Jahresbudgets
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst.
- Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstand

Art. 7

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, nach Möglichkeit aus allen 6 Sarneraatal-Gemeinden:
 - a) die Präsidentin/der Präsident oder ein Co-Präsidium
 - b) die Vize-Präsidentin/der Vize-Präsident / dies entfällt bei einem Co-Präsidium
 - c) die Kassierin/der Kassier
 - d) ein Mitglied als offizielle Vertretung der Gemeinde Sarnen
 - e) mindestens drei weitere Mitglieder
 - f) Die Freizeitleiterin/der Freizeitleiter hat im Vorstand beratende Stimme.
2. Der Vorstand leitet und verwaltet das FZO im Sinne der Statuten und vertritt den Verein nach aussen.
3. Der Vorstand hat im weiteren folgende Aufgaben:
 - a) er funktioniert als Betriebskommission des FZO
 - b) er unterbreitet bei der Wahl der Freizeitleiterin/des Freizeitleiters dem Gemeinderat Sarnen einen Vorschlag
 - c) er überwacht und unterstützt die Tätigkeit der Freizeitleiterin/des Freizeitleiters
 - d) er erstellt einen Jahresbericht.
 - e) er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Diese Aufgabe kann mittels Vorstandsbeschluss an die Freizeitleiterin/den Freizeitleiter delegiert werden.

Revisoren

Art. 8

1. Dem Revisorenteam obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten darüber an der jährlichen Generalversammlung Bericht.
2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Finanzquellen

Art. 9

- Die Finanzierungsgrundlage des FZO besteht aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - öffentlichen Beiträgen
 - Zuwendungen privater Institutionen
 - Gönnerbeiträgen und Legaten
 - Erträgen aus Kursen und Vereinsnähen.

Verwendung
der Finanzen

Art. 10

Die Organe des Vereins wachen über die rechtmässige Verwendung der Erträge und des Vereinsvermögens. Diese Gelder müssen den Vereinszielen und ihren Grundsätzen entsprechend eingesetzt werden.

Verantwortung
der Mitglieder

Art. 11

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.
- b) Zur verbindlichen Zeichnung namens des Vereins bedarf es zweier Unterschriften: eine des Präsidiums und eine aus dem weiteren Vorstand.

Anstellung der
Freizeitleiterin/
des Freizeitleiters

Art. 12

Die Anstellung der Freizeitleiterin/des Freizeitleiters wird vertraglich geregelt. Die Kompetenzen und Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.

Amtsdauer

Art. 13

Für den Vorstand und das Revisorenteam beträgt die Amtsdauer zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Erlöschen
der Mitgliedschaft

Art. 14

- Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres
 - b) wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt wurde
 - c) durch Ausschluss. Wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgesprochen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstösst. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Statutenrevision /
Auflösung
des Vereins

Art. 15

- a) Die Mitgliederversammlung kann die Statuten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder teilweise oder ganz ändern.
 - b) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mind. 50% der Mitglieder anwesend sind. Es ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Dann genügt die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen einem Verein mit ähnlichem Zweck zu. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 16

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1996 und treten ab 13. Mai 2011 in Kraft.

das Co-Präsidium
Katrin Krummenacher
Peter Krummenacher

der Kassier
Peter Krummenacher

